

LEG NRW Postfach 30 06 42 · 40406 Düsseldorf
 An den
 Präsidenten
 des Landtags Nordrhein-Westfalen
 Platz des Landtags 1
 40002 Düsseldorf



Düsseldorf, den 17. Februar 2000

Anhörung zum Gesetzentwurf zur Ausführung und Ergänzung des Bundesbodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen am 18.02.2000

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Schaffung weiterer Rechtssicherheit durch das Landesbodenschutzgesetz in der Folge des Bundesbodenschutzgesetzes wird von uns begrüßt. Dies gilt insbesondere für den erstmalig in diesem Gesetz enthaltenen Vorrang der Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen vor der grünen Wiese. Der Vorrang bindet die Planungsträger bei der Aufstellung von Bauleitplänen, Bauplanfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen.

1. Grundsätzlich ist auch zu begrüßen, dass nach § 8 Satz 3 Daten über Altablagerungen und Altstandorte, die nach der Bewertung durch die zuständige Behörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 und 6 Bundesbodenschutzgesetz nicht oder nicht mehr erfüllen, mit besonderer Kennzeichnung nur nachrichtlich im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten aufgenommen werden. Hierüber kann sichergestellt werden, dass z.B. die aufgrund eines Sanierungsplanes erfolgreich sanierten Grundstücke nur noch nachrichtlich im Kataster ausgewiesen werden. Dies wird aus unserer Einschätzung heraus auch in der Zukunft eine Rolle bei der Frage der Veräußerung bzw. Vermarktung entsprechender Grundstücke spielen. Hierüber kann dokumentiert werden, dass die notwendigen Sicherungs- bzw. Sanierungsarbeiten erfolgreich abgeschlossen worden sind und damit das Grundstück auch für die möglichen Nutzungen geeignet ist. Es wird sicherlich auch Auswirkungen auf die Frage der Veräußerungspreise, für die Einstellung von Rücklagen aus Vorsorgegründen in der Bilanz, aber auch insgesamt für die Rechtssicherheit aller Eigentümer von Altstandorten haben. Daher wäre es wünschenswert, wenn im Landesbodenschutzgesetz ein **Rechtsanspruch** auf eine Koppelung zwischen der Vorlage bzw. der Umsetzung eines Sanierungsplanes mit dem dazugehörenden Sanierungsvertrag und auf die Darstellung nach Abschluss der Sanierung im Altlastenkataster vorgesehen werden kann. Wir gehen davon aus, dass dies eine berechnete Forderung von Seiten der Eigentümer von Altstandorten ist, da hiermit die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns auch deutlich gemacht wird und damit der Öffentlichkeit wirksam nachgewiesen werden kann.

LEG

LEG Landesentwicklungs-
 gesellschaft NRW GmbH

Geschäftsführung

Roßstraße 120
 40476 Düsseldorf
 Tel.: 02 11 / 45 68 - 0
 Fax: 02 11 / 45 68 - 245
 Internet: www.leg-nrw.de
 E-mail: service@leg-nrw.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
 Manfred Morgenstern
 Staatssekretär

Geschäftsführung:
 Hein Arning
 Barbara Clemens
 Raincr Witzel

Sitz der Gesellschaft:
 Düsseldorf
 Registergericht:
 Düsseldorf
 HRB 12 200

2. Die Regelungen des § 11 Abs. 2, der den beteiligten Behörden die Möglichkeit eröffnet, einen Beirat einzurichten, beinhaltet sicherlich Chancen und Risiken. Gerade die LEG hat bei der schwierigen Entwicklung von Altstandorten vor Rechtskraft des Bundesbodenschutzgesetzes mit der Form von kooperativen Verfahren sehr gute Erfahrungen gemacht. Nur so war es möglich, die notwendige Abstimmung mit der großen Zahl von beteiligten Behörden und Institutionen vorzunehmen und alle Beteiligten in die Diskussion und Entscheidung verantwortlich einzubinden.

Diese Arbeitskreise sind aber immer nur dann erfolgreich gewesen, wenn Klarheit über Aufgabe, Funktion und Verantwortung geherrscht hat. Ebenfalls war es immer notwendig, klare Diskussions- und Entscheidungsstrukturen im Sinne eines umsetzungsorientierten Projektmanagements von vornherein zu vereinbaren und konsequent anzuwenden.

Daher wird es notwendig sein, z.B. durch entsprechende Arbeitshilfen, Handreichungen und damit verbundene Schulungen die Vertreter der Verwaltungen und Behörden in die Lage zu versetzen, moderne Instrumente des Projektmanagements auch hier umzusetzen. Gerade für die von dieser Regelung betroffenen komplexen Verfahren mit erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft kann auf diese Weise eine größere Effizienz des Behördenhandelns bei gleichzeitiger Information der Beteiligten und Betroffenen erfolgen.

Als Risiko ist aber beim Fehlen einer entsprechend konsequenten Umsetzung von der Gefahr auszugehen, dass diese Beiräte zu reinen Diskutierklubs entarten können. Die führen dann gerade nicht zu der gewünschten größeren Transparenz und Integration der berechtigten Anliegen der Betroffenen und Beteiligten in dem Entscheidungsprozeß, sondern zu langwierigen, wenig entscheidungsfreudigen Diskussionsprozessen.

3. In der Vergangenheit haben wir mit der Zuständigkeitsregelung zum Landesabfallgesetz schlechte Erfahrungen gemacht. So sind zum Teil auf ehemaligen Bergbaustandorten für die Grundstücke der LEG im Treuhandvermögen des Landes (Grundstücksfonds) drei unterschiedliche Behörden zuständig. Für die noch unter Bergrecht liegenden Flächen, die bereits aber im Eigentum der LEG für den Grundstücksfonds sind, ist das Bergamt die zuständige Behörde. Für die aus dem Bergrecht aufgrund eines genehmigten Abschlussbetriebsplanes entlassenen Flächen ist aufgrund des wirtschaftliche Eigentums des Landes an diesen Flächen die Bezirksregierung zuständige Behörde. Für die bereits an die Stadt bzw. an Investoren veräußerten Flächen ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt selbst zuständige Behörde.

Da hier darüber hinaus bei Altlasten bzw. Bomben und Kampfmitteln unterschiedliche Rechtssysteme zu berücksichtigen sind (Bodenschutzgesetze, Wassergesetze, allgemeines Ordnungsrecht) ist es für den Grundstückseigentümer schwierig, in diesem Behördenschwungel Entscheidungen zu erhalten. Für die zuständigen Be-

LEG

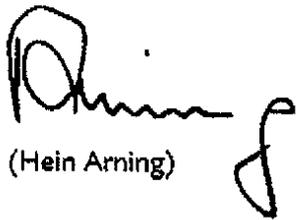
hörden bedeutet dies immer aber auch einen hohen Aufwand an interner und externer Abstimmung, an Reibungsverlusten und Zeitverlusten. Darüber hinaus liegt die Gefahr nahe, dass Entscheidungen zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden hin und her geschoben werden und darüber die Probleme nicht zügig und umsetzungsorientiert gelöst werden (vgl. auch Grafik in der Anlage).

Es wäre daher ausgesprochen wünschenswert, wenn das Land und im Landesbodenschutzgesetz und in Verbindung damit auch in den Zuständigkeitsregelungen zum Landesabfallgesetz klare Verhältnisse schaffen würde.

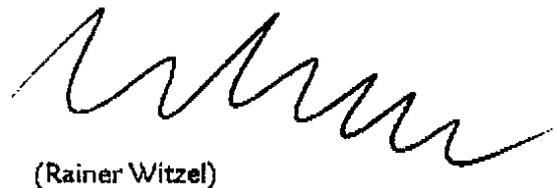
LEG

Mit freundlichen Grüßen

LEG Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen GmbH



(Hein Arning)

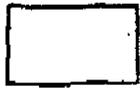


(Rainer Witzel)

3788



Grundstück v. LEG/Grundstückfonds
an Private/Stadt veräußert



Grundstück v. LEG/Grundstückfonds



Grundstück v. LEG/Grundstückfonds,
aber unter Bergrecht

Grundwasser-
niveau

